

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wörlsdorf

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.' Er ist seit dem 05.03.1975 unter der Nr. 308 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96242 Sonnefeld, OT Wörlsdorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wörlsdorf, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamts-freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreiben drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Falls das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres unbekannt verzogen ist, kann die Streichung auch ohne Anhörung des Mitgliedes erfolgen.

§ 5 **Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Stellvertretender Schriftführer
 - e. Kassenwart
 - f. Stellvertretender Kassenwart
 - g. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a. - f. sowie h. gewählt wird
 - h. die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Beisitzer

- (3) Die unter Absatz (1) a. - f. und h. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthbung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 6 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g. Ernennung zum Ehrenmitgliedern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende je alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung 'Sonnefelder Wochenblatt' einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Mitglieder können für eine Mitgliederversammlung eine Stimmrechtsvollmacht einem anderen Mitglied erteilen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll ORT und ZEIT der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten

§ 9

Geschäftsordnung

Der Verein ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In der Geschäftsordnung ist eine Miet- und Gebührenordnung enthalten.

§ 10
Auflösung und Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines entscheidet eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereines soll das Vermögen der Gemeinde Sonnefeld für das Feuerwehrwesen, oder einer gemeinnützigen Institution im Ortsteil Wörlsdorf zur Verfügung gestellt werden, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

96242 Sonnefeld, OT Wörlsdorf

1. Vorsitzender

den, 04. März 2016

.....